



**Satzung über den  
Kostenersatz der Feuerwehr Gemmingen  
(FwKostS)**

**Vom 18.07.2013**

**Inhaltsverzeichnis**

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| § 1 LEISTUNG OHNE KOSTENERSATZ    | § 5 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DES<br>KOSTENERSATZANSPRUCHES |
| § 2 LEISTUNG GEGEN KOSTENERSATZ   | § 6 AUSKUNFTSPFLICHT  |
| § 3 KOSTENERSATZPFLICHTIGER       | § 7 INKRAFTTRETEN<br>ANLAGE                                 |
| § 4 BERECHNUNG DES KOSTENERSATZES |   |



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gemmingen am 18. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Leistung ohne Kostenersatz

- (1) Kostenersatzfrei sind Leistungen der Feuerwehr Gemmingen im Rahmen der ihr nach § 2 Abs. 1 FwG obliegenden Aufgaben bei
1. Schadenfeuer (Bränden),
  2. öffentliche Notstände (Katastrophen), die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
  3. technische Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Notlagen.

### § 2

#### Leistungen gegen Kostenersatz

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, verlangt die Gemeinde Gemmingen Kostenersatz nach dieser Satzung und dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenersatzsätze.
- (2) Die Kostenfreiheit bei Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 1 FwG entfällt in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Ziffer 1 – 6 FwG, wenn
1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
  2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
  3. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
  4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
  5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
  6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.



- (3) Kostenersatz wird erhoben für Leistungen nach § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes, wenn die Feuerwehr
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe beauftragt wurde
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes (Brandwachen) beauftragt wurde.
- (4) Im Übrigen wird auch Kostenersatz erhoben bei Leistungen der Feuerwehr, die nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen.
- (5) Als Leistungen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch Brandmeldeanlagen oder der Widerruf der Alarmierung (Abbruch des Einsatzes).
- (6) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

### § 3

#### Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage,
  5. der Veranstalter für Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst (Brandwache).
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Die Kostenersatzes werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen, Fahrzeuge und Geräte berechnet.
- (2) Die Leistungsdauer beginnt mit der Alarmierung, bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten.



Soweit nach dem Verzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, wird die Dauer der Inanspruchnahme nach Stunden, aufgerundet auf die nächste halbe Stunde, berechnet. Die erste Stunde wird voll berechnet.

(3) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
2. den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge,
3. den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen werden,
4. den Kosten für die Überland- bzw. Amtshilfe.

## § 5

### Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Kostenersatz wird nicht erhoben, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

## § 6

### Auskunftspflicht

Der Kostenschuldner hat dem Bürgermeisteramt über alle Tatsachen, die auf die Kostenersatzpflicht oder die Höhe des Kostenersatzes von Einfluss sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder gibt er sie nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann das Amt die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzen und die Kosten hieraus berechnen.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz der Feuerwehr Gemmingen (FwKostS) vom 15.11.2001 mit der Änderung vom 25.03.2004 außer Kraft.

Gemmingen, den 18. Juli 2013

Timo Wolf  
Bürgermeister



Anlage  
zur Satzung über den Kostenersatz  
der Feuerwehr Gemmingen

(Kostenverzeichnis)

(1) Personal	je Feuerwehrangehöriger und Stunde	6,50 € *
(2) Fahrzeuge	je Stunde	
	LF 8	16,00 €
	LF 8/6	12,00 €
	TLF 16/25	14,50 €
	MTW 1	12,50 €
	MTW 2	14,00 €
	PKW-Anhänger	2,50 €
	RW 1	11,50 €
(3) Feuersicherheitsdienst	(siehe Ziffer 1 und Ziffer 2)	

\* Dieser Betrag setzt sich aus der Einsatzentschädigung (einsatzbedingte Personalkosten i. H. v. derzeit 6,15 €) und den vorhaltebedingten Personalkosten i. H. v. 0,18 € zusammen und wird kaufmännisch auf die nächsten 0,50 € aufgerundet. Es gelten jeweils die aktuellen Stundesätze der FwES der Gemeinde Gemmingen.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.